

Die nachstehenden Einkaufs- und Auftragsbedingungen ("AGB") gelten für den Kauf von Waren und Dienstleistungen, einschließlich aber nicht beschränkt auf jegliche Art von Ausrüstung, Hardware, Software, Waren und Dienstleistungen ("Waren"), durch TOYOTA GAZOO Racing Europe GmbH und alle eingetragenen Niederlassungen ("TGR-E") von Anbietern ("Geschäftspartner"), nachfolgend einzeln auch als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

1. GELTUNGSBEREICH

Alle unsere Einkäufe von Waren unterliegen diesen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners werden von uns nicht anerkannt und sind für uns nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich mit unserer Unterschrift bestätigen. Die etwaige Unwirksamkeit oder die wirksame Abänderung einzelner Bestimmungen lassen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen unberührt.

2. BEAUFRAGUNG

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind verbindlich. Die Schriftform wird durch Übermittlung per E-Mail gewahrt. Auch ohne schriftliche Bestätigung nimmt unser Vertragspartner spätestens mit Beginn der Auftragsausführung die Bestellung nebst dieser Einkaufs- und Auftragsbedingungen an.

3. LIEFERUNG UND VERSAND; HÖHERE GEWALT

3.1 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr unseres Vertragspartners.

3.2 Alle Ereignisse höherer Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass irgendwelche Schadensersatzansprüche gegen uns gestellt werden können.

4. SICHERHEITSANFORDERUNGEN

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass die gelieferten Waren jeglichen dafür geltenden Sicherheitsbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland entsprechen unabhängig davon, ob diese ihre rechtlichen Grundlagen in gesetzlichen Bestimmungen, sonstigen rechtlichen Vorgaben oder in handelsüblicher Praxis haben. Maßgeblich ist der Rechtsstand zum Zeitpunkt der Auslieferung.

5. ZAHLUNGEN

Falls nicht besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, setzt die Fälligkeit aller Forderungen unseres Vertragspartners die Vorlage einer prüfungsfähigen und unseren Anforderungen entsprechenden Rechnung sowie die vollständige und mängelfreie Erfüllung durch unseren Vertragspartner voraus. Skonto- und Zahlungsfristen beginnen frühestens vom Eingang der mängelfreien Lieferung und Leistung an zu laufen, jedoch nicht vor Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung.

6. VERZUGSFOLGEN

Die Lieferfrist ist von wesentlicher Bedeutung für TGR-E und jede Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins durch den Geschäftspartner ermöglicht es TGR-E (nach eigenem Ermessen), von dem Vertrag zurückzutreten, unbeschadet aller anderen Rechte und Rechtsmittel, die dem Geschäftspartner gemäß diesem Vertrag oder dem geltenden Recht zustehen.

7. EIGENTUMSÜBERGANG; AUFRECHNUNGS- UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

7.1 Die gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über.
7.2 Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt in allen seinen Formen, sind ausgeschlossen. Jegliches Recht unseres Vertragspartners zur Aufrechnung und zur Zurückbehaltung ist ausgeschlossen, soweit es nicht aus solchen Ansprüchen ausgeübt wird, die von uns zuvor anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. RÜCKTRITT

Wir sind berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit unseres Vertragspartners sich in einer die Vertragserfüllung gefährdenden Weise verschlechtert, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

9. KONSTRUKTIONS- UND KUNDENSCHUTZ

Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen oder aus unseren Werkzeugen angefertigte Waren dürfen anderen Firmen oder Personen weder bemustert noch geliefert werden. Alle unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen gelten als streng

vertraulich und dürfen Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Modelle und Berechnungen (bestehende und entstehende Rechte) bleiben unser Eigentum, sind ausschließlich zu Zwecken der Ausführung unseres Auftrages zu benutzen und sind, falls nicht anders vereinbart, nach Ausführung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

10. SCHUTZRECHTE DRITTER

Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die Verwendung und den Vertrieb der gelieferten Ware Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Er verpflichtet sich, uns von allen aus einer behaupteten etwaigen Rechtsverletzung sich ergebenden Ansprüchen Dritter freizustellen und uns etwaige entstandene Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen.

11. UNTERSUCHUNG UND MÄNGELRÜGE

Eine Rügepflicht unsererseits nach § 377 HGB gilt nur für bei Wareneingang offenkundige Mängel. Eine Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb von 14 Tagen von uns abgesandt wird.

12. GEWÄHRLEISTUNG

12.1 Unser Vertragspartner leistet unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen Gewähr für die mängelfreie und in voller Übereinstimmung mit der vertraglichen und prospektmäßigen Beschreibung befindliche Beschaffenheit der gelieferten Sache. Im Gewährleistungsfalle haftet uns der Vertragspartner für alle aus der mangelhaften Lieferung entstehenden Schäden und Folgeschäden.

12.2 Unsere Gewährleistungsansprüche verjähren mit Ablauf von zwei Jahren, im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels mit Ablauf von drei Jahren, jeweils nach Eingang der mangelhaften Sache in unserem Unternehmen.

12.3 Im Rahmen von Werkverträgen bestimmen sich unsere Gewährleistungsansprüche nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, dass die Verjährung unserer Gewährleistungsansprüche zwei Jahre, im Falle des arglistigen Verschweigens des Mangels drei Jahre, jeweils ab Abnahme, beträgt. Sämtliche mit einer Nachbesserung und einer Ersatzbeschaffung in Zusammenhang stehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

12.4 Alle übrigen Ansprüche bei einer Pflichtverletzung sowie sonstige Haftungsansprüche bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13. UNTERLASSUNGSVERPFLICHTUNG

Unser Vertragspartner wird es unterlassen, unseren Namen und/oder die Tatsache, dass er uns beliefert, für jedwede werbliche Zwecke zu verwenden, wenn wir nicht einer solchen Nutzung zuvor ausdrücklich und schriftlich zugestimmt haben. Diese Unterlassungsverpflichtung bezieht sich auf jede Form der Veröffentlichung inklusive der Verwendung unseres Namens in Referenzlisten.

14. VERHALTENSREGELN; ANTI-KORRUPTION

14.1 Die Parteien verpflichten sich, im Zusammenhang mit der Durchführung des Einzelvertrages das jeweils geltende Recht zu beachten und stimmen darüber überein, dass dies eine unverzichtbare Bedingung für eine vertrauliche Zusammenarbeit darstellt.

14.2 Die Parteien verpflichten sich insbesondere, in keinem Fall durch Provisionen, Zuwendungen oder sonstige Gefälligkeiten gegenüber Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien oder im Namen der jeweils anderen Partei gegenüber Dritten Einfluss auf Entscheidungen zu nehmen. Hiervon unberührt bleiben geringwertige, nach allgemeiner Auffassung nicht zu beanstandende Aufmerksamkeiten /Werbegeschenke und angemessene Bewirtungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; hierzu zählen insbesondere Einladungen zu Motosport-Events, an denen die einladende Partei als Teilnehmerin beteiligt ist. Die Parteien verpflichten sich zudem, der Geschäftsführung der jeweils anderen Partei unaufgefordert über jeden Versuch von Mitarbeitern oder Vertretern der Parteien Mitteilung zu machen, Zuwendungen oder Vergünstigungen gleich welcher Art und welchen Umfangs zum vorgenannten Zweck der Einflussnahme zu erhalten.

15. INFORMATION ÜBER VERWENDUNG VON 3TG-MATERIALIEN

15.1 Aufgrund unserer Konzernstruktur sind wir verpflichtet, die Vorgaben des US-amerikanischen Bundesgesetzes „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act“ einzuhalten. Diese besagen unter anderem, dass sog. 3TG-Materialien (Wolfram, Zinn, Tantal und Gold) aus sog. Krisengebieten nicht verwendet werden dürfen. Daher ist unser Vertragspartner verpflichtet, uns unverzüglich unaufgefordert darüber zu informieren, ob in den von ihm an uns verkauften Produkten die Materialien Wolfram, Zinn, Tantal und/oder Gold enthalten sind. Wenn dies der Fall ist, ist unser Vertragspartner verpflichtet, einen von uns zur Verfügung gestellten Fragebogen (Survey) auszufüllen, um die Herkunft der Materialien zu klären.

- 15.2 Wenn die Auswertung zum Ergebnis führt, dass unzulässige Materialien verwendet werden, haben wir das Recht, von allen diesbezüglichen Verträgen und/oder Bestellungen sofort zurückzutreten.
- 16. GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND**
- 16.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG).
- 16.2 Alle Streitigkeiten unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Köln, es sei denn, der Vertragspartner ist Verbraucher.
- 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
- 17.1 Im Falle von Widersprüchen oder Konflikten zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den in einer individuellen Vereinbarung festgelegten Bedingungen haben die Bestimmungen dieser AGB Vorrang. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Vereinbaren die Parteien in einer Individualvereinbarung ein Abweichen von einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB, so müssen diese Abweichung und die Bestimmung der AGB, von der die Parteien abweichen wollen, in der Individualvereinbarung ausdrücklich genannt werden, um Missverständnisse zu vermeiden. Jede Abweichung, die in einer solchen individuellen Vereinbarung nicht in der oben genannten Weise angegeben ist, ist zwischen den Parteien nicht anwendbar oder durchsetzbar.
- 17.2 Keine der Parteien darf ihre Rechte und Pflichten aus einem Einzelvertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an einen Dritten übertragen.
- 17.3 Unterlässt eine der Parteien die Durchsetzung eines Anspruchs bei einer Verletzung oder besteht sie nicht auf der strikten Erfüllung einer Zusicherung, Vereinbarung, Bestimmung oder Bedingung dieses Vertrages, so stellt dies keinen Verzicht darauf dar und der Partei stehen sämtliche gemäß diesem Vertrag und gemäß dem geltenden Recht aufgeführten Rechtsmittel in Bezug auf nachfolgende Handlungen zur Verfügung, die ursprünglich eine Verletzung dargestellt hätten.
- 17.4 Nichts in diesem Vertrag oder in der Beziehung zwischen dem Geschäftspartner und TGR-E gilt als Partnerschaft, Joint Venture oder als andere Art der Beziehung zwischen TGR-E und dem Geschäftspartner, außer wie in diesem Vertrag festgelegt.
- 17.5 Ist eine Bestimmung, Klausel oder eine Anwendung dieses Vertrages auf eine Partei oder auf einen Sachverhalt ungültig und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Wirksamkeit und Anwendbarkeit der restlichen Bestimmungen, Klauseln oder Anwendungen unberührt. Die Parteien vereinbaren schon jetzt, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine gesetzliche zulässige Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Dies gilt auch im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.
- 17.6 Erfüllungsort ist Köln.